

§ 2166 BGB

(1) Ist ein vermachtes [Grundstück](#), das zur [Erbschaft](#) gehört, mit einer Hypothek für eine Schuld des Erblassers oder für eine Schuld belastet, zu deren Berichtigung der Erblasser dem [Schuldner](#) gegenüber verpflichtet ist, so ist der Vermächtnisnehmer im Zweifel dem [Erben](#) gegenüber zur rechtzeitigen Befriedigung des [Gläubigers](#) insoweit verpflichtet, als die Schuld durch den Wert des Grundstücks gedeckt wird. Der Wert bestimmt sich nach der Zeit, zu welcher das Eigentum auf den Vermächtnisnehmer übergeht; er wird unter Abzug der Belastungen berechnet, die der Hypothek im Range vorgehen.

(2) Ist dem Erblasser gegenüber ein Dritter zur Berichtigung der Schuld verpflichtet, so besteht die [Verpflichtung](#) des Vermächtnisnehmers im Zweifel nur insoweit, als der [Erbe](#) die Berichtigung nicht von dem Dritten erlangen kann.

(3) Auf eine Hypothek der in § [1190 BGB](#) bezeichneten Art finden diese Vorschriften keine Anwendung.